troffen werden, allenthalben ausreichend und dem Bedürfnisse entsprechend sein werden.

Zu diesem Behuse wird der Erlaß einer provisorischen Taxordnung zu empfehlen, die derzeitige Berathung derselben in den Kammern aber nicht aus zurathen, solche vielmehr bis dahin auszusesen sein, wo zur definitiven Feststellung einer solchen Taxordnung geschritten werden soll.

Es empfiehlt deshalb die Deputation der Kammer:

die Staatsregierung zum Erlaß einer provisorischen Taxordnung für Strafsachen zu ermächtigen und den Kammern nur das Recht der Brüfung und Genehmigung einer definitiven Taxordnung vorzubehalten.